

leserbriefe

Leserbriefe richten Sie bitte an:
„Die Presse“, Parkring 12a, 1010 Wien
leserbriefe@diepresse.com

Beruf Mutter

Zum Weltfrauentag.

Es sind vor allem die Mütter, die ihre Kinder selbst betreuen wollen und vom Staat im Stich gelassen werden. Zwei Drittel der Mütter Österreichs versuchen, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Man stellt ihnen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung, wenn auch nicht immer genügend und den zeitlichen Bedürfnissen angepasst. Sie sind allerdings durch Beruf, Haushalt und Kinder dreifach belastet. Ein Drittel der österreichischen Mütter will den Beruf Mutter, damit sie sich ihren Kindern selbst widmen können und nicht deshalb in ein finanzielles und soziales Loch fallen, ohne Verdienst, ohne eigenständige Pension. Sie wollen nicht, dass sie mit ihrer Familie an und unter die Armutsgrenze geraten, weil das durchschnittliche Alleinverdienergehalt (€ 1.133,-) des Vaters nicht ausreicht zum Erhalt der Familie. Diese Mütter wollen gesellschaftliche, finanzielle und soziale Anerkennung ihrer Arbeit als Arbeit. Sie wollen Gleichstellung mit den Berufstätigen.

Dr. Herta Herglotz
8010 Graz

Alles andere als arbeitslos

Als Mutter von drei Kindern im Vor- bzw. Volksschulalter erfasst mich zunehmend Wut, wenn ich lese, „das Kinderbetreuungsgeld habe sich als Falle erwiesen,“ weil Frauen dadurch länger zu Hause bleiben und schwerer wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen. Bei aller Klage um die hohe Arbeitslosigkeit wird eines übersehen: Frauen, vor allem Mütter, die zu Hause sind und ihre Kinder selber betreuen, sind alles andere als arbeitslos! Im Gegenteil – sie haben sehr viel Arbeit. Wir Mütter und Familienmanagerinnen haben das große Pech, dass unsere Arbeit nicht gewertet wird. Kinderbetreuung ist eine anerkannte Sache, solange die Kinder, die es zu betreuen gilt, nicht die eigenen sind.

Zwei Schlagworte sind in den Medien unüberhörbar: 1. Wir brauchen Kinder. 2. Wir brauchen Betreuungsplätze, sprich mehr Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zweierlei wird nicht gefragt: 1. Was brauchen Kinder? 2. Was wünschen sich Mütter und Väter?

Wirklich neu und sowohl bahnbrechend als auch greifend wäre, endlich den Beruf „Vater oder Mutter beim Kind“ mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen. Eine alleinerziehende Frau von zwei Kindern ist, auch wenn sie sich von Herzen wünscht, ihre Kinder selbst zu betreuen, gezwungen arbeiten zu gehen. Bei einem Durchschnittsgehalt von 900 Euro (Statistik Austria) muss sie etwa ein Drittel für die Fremdbetreuung aufwenden. Das wirklich Verrückte dabei ist: Eine Gemeinde zahlt im Durchschnitt für einen Ganztagesbetreuungsplatz 500 Euro (!) pro Monat dazu.

Mit anderen Worten: Viele Mütter müssen für weit weniger Geld arbeiten gehen, als die Betreuung ihrer Kinder den Staat kostet. Wer Frauen wirklich ernst nehmen will, sollte nach ihren Wünschen und Bedürfnissen fragen. Dass Kinder nicht gefragt werden, ist man leider schon gewohnt. Fair wäre, das Betreuungsgeld an die Mütter (oder Väter) zu zahlen und ihre Tätigkeit als Beruf (mit Gehalt/ Versicherung und Steuerpflichten) anzuerkennen.

Zum internationalen Frauentag wünschte ich mir, dass uns Müttern mehr als nur die Lebensform des außerhäuslichen Erwerbes zu gestanden wird. In Zeiten zunehmender demografischer Not und gesellschaftlicher Probleme, könnte es mit diesem Konzept nur Gewinner geben. Kinder brauchen ganz viel Mutter und Vater. Und allen Schlagzeilen zum Trotz möchten viele emanzipierte Frauen ihre Kinder selber betreuen. Warum wird uns das in einem der reichsten und kinderärmsten Ländern dieser Erde massiv erschwert bis unmöglich gemacht?

Gudrun Kattgryn
9020 Klagenfurt

Die abgedruckten Leserbriefe müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.

Rechtsgelehrter, Laie und Bank Burgenland

GASTKOMMENTAR VON HERMANN WENUSCH

War das Burgenland bei der Auswahl des Käufers der Bank Burgenland völlig frei?

Diese Frage mag sich ein juristischer Laie stellen, wenn er liest, dass obwohl ein Interessent 155 Millionen Euro geboten hat, ein anderer, der nur etwa 100 Millionen geboten hat, den Zuschlag erhielt. Gibt es denn kein Vergaberecht, das hier zu beachten gewesen wäre?

„Nein“, wird reflexartig ein Rechtsgelehrter darauf antworten – das Vergabegesetz gilt nur für Anschaffungen durch die öffentliche Hand und nicht für Veräußerungen. Der Laie wird sich natürlich prompt wundern, weil es kaum einzusehen ist, dass es einen Unterschied macht, ob ein Vermögensgegenstand – und zwar im Extremfall ein und derselbe – ge- oder verkauft wird; einmal gilt das Vergaberecht und einmal nicht?

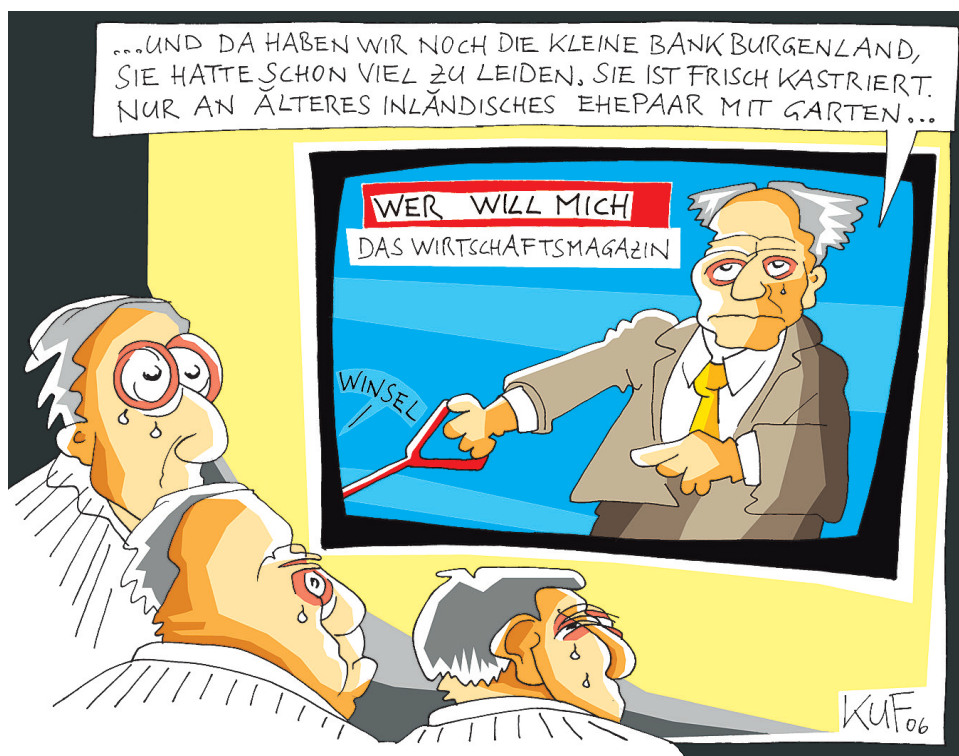
Nachdem er kurz überlegt hat, wird sich auch der Rechtsgelehrte wundern: Bei jedem gegenseitigen Geschäft sind beide Seiten zugleich Schuldner und Gläubiger. Ist es tatsächlich so, dass einzig und alleine der Umstand, ob die öffentliche Hand einmal Geld schuldet oder das andere Mal Geld fordern kann, entscheidend dafür sein soll, ob das Vergaberecht anzuwenden ist oder nicht? Wie sieht es eigentlich aus, wenn es nur Geldleistungen gibt, wie im Fall von Darlehen? Und was gilt beim Tausch, wenn überhaupt kein Geld fließt?

Verschwendung vermeiden

Der Rechtsgelehrte wird nach dem Zweck des Vergaberechts suchen und feststellen, dass wohl primär die Verschwendung öffentlicher Gelder vermieden werden soll (so auch der OGH in 10 Ob 212/98v: „Die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umschreiben jenen Prüfungsmaßstab, der bei Anlegung verfassungsrechtlicher Überlegungen wie auch allgemeiner schuldrechtlicher Grundsätze von der Ausschreiberin der öffentlichen Hand zu beachten und zu gewährleisten“ ist).

Verschwendung ist nun möglich dadurch, dass etwas zu teuer ein- oder zu billig verkauft wird – kein irgendwie ins Gewicht fallender Unterschied im Sachverhalt, und trotzdem soll ein völlig anderes Regime gelten? Nur kurz wird er daran denken, dass der Titel des Vergabegesetzes jedenfalls kein Beleg dafür ist, dass Verkäufe durch die öffentliche Hand nicht umfasst sein sollen, weil das Wort Vergabe

DDr. Hermann Wenusch, Experte für Kapitalmarktrecht und große Vergaben, ist Partner der Mondl Trummer Thomas & Partner Rechtsanwälte GmbH, die (ohne seine Beteiligung) das „Ukrainische Konsortium“ beriet.



durchaus auch Verkäufe umfassen kann. Er wird sich des Grundsatzes, dass nur der Laie am Buchstaben haftet, entsinnen und schon im ersten Paragraphen („Regelungsgegenstand“) durch die Verwendung des Worts „Auftraggeber“, welches als Bezeichnung für einen Verkäufer völlig ungewöhnlich wäre, eine Bestätigung finden, dass Verkäufe durch die öffentliche Hand nicht dem Vergabegesetz unterliegen – zumindest nicht unmittelbar.

Bevor er sich fragt, wie diese Ungleichbehandlung an sich gleicher Tatbestände begründet sein kann und ob das Vergaberecht vielleicht analog anzuwenden ist, wird er sich entsinnen, dass es ein Vergaberecht auch vor den Vergabegesetzen gab. Ein weiterer Zweck der Vergabegesetze ist nämlich der Schutz der Bieter – dieser Schutz wurde schon vor den Vergabegesetzen aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abgeleitet (ganz eindeutig OGH in 7 Ob 568/94: „Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist bei der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand im Rahmen einer Ausschreibung zwingend einzuhalten“). Wenn man bedenkt, dass beim Kauf eines größeren Unternehmens umfangreiche Untersuchungen und Analysen angestellt werden müssen, dann ist klar, dass ein Kaufinteressent genauso schutzwürdig ist wie jemand, der umfangreiche Kalkulationen für ein zu errichtendes Bauwerk anstellt.

Und plötzlich stellt sich der Rechtsgelehrte dieselbe Frage wie der Laie und ist überzeugt, dass seine prompte Antwort zumindest übereilt gegeben wurde. Er über-

legt sich, ob theoretisch vielleicht eine Unterlassungsklage möglich gewesen wäre, denn „es wäre nicht einzusehen, weshalb die Klägerin untätig zuschauen müsste, bis ein – unter Umständen gar nicht mehr gut zu machender – Schaden entstanden ist, um dann erst Schadenersatz geltend zu machen“ (OGH in 4 Ob 2360/96d). Oder eine einstweilige Verfügung (eventuell unter Rückgriff auf die Rechtsprechung zum Vergaberecht).

Und schließlich, wenn der Verkauf schon erfolgt ist, wäre doch auch ein Anspruch auf Schadenersatz gegeben. Bloß auf das Vertrauensinteresse (das ist jener Schaden, der dadurch entstand, dass man sich um das Kaufobjekt bemüht hat) oder das Erfüllungsinteresse (jener Schaden, der dadurch entstand, dass das Kaufobjekt nicht erworben wurde)? Für beides finden sich Anhaltspunkte in der Rechtsprechung.

Bank-Verkauf kein Ruhmesblatt?

Wie auch immer: Verwundert stellt der Rechtsgelehrte fest, bisher im gegebenen Zusammenhang noch auf keine akademischen Abhandlungen gestoßen zu sein. Und vielleicht gelangt er sogar zur Überzeugung, dass auch der vierte Anlauf zum Verkauf der Bank Burgenland kein Ruhmesblatt war. Und weil es eigentlich nicht sein Problem ist, wartet er nur interessiert ab, was denn da noch kommen mag. Das ist aber nur die persönliche Meinung des Autors.

meinung@diepresse.com

quergeschrieben

Haubners Hochzeitsbuch



VON ERNA LACKNER

Fantastische Vorstellung: wenn die ÖVP in Opposition wäre und das BZÖ am Mitregieren.

Die ÖVP in Opposition – wie sie den desertierten Freiheitlichen, denen der Jahre 2002 und 2005, den orangeblauen Kuddelmuddlern im Parlamentsklub, der verdeckten Postenjägerei und -sammelerei, dem vorwitzigen Verfassungssünder tagtäglich einheizen würde. Wir hätten längst keinen Winter mehr. Es wäre schon Frühling. Und die Wahrheit wäre die Tochter einer anderen Zeit.

Vor allem den Verschwendern in den beiden mit Personal aufgeblasenen Ministerien für Soziales und Infrastruktur, die ihren Hofstaat ohne jeden Genier bis in alle Zukunft Österreichs zu versorgen versuchen, würde die Wirtschafts- und Finanzpartei ÖVP mit all ihren Autoritäten entgegenschleudern, was Mores sind! Und was in einem modernen, schlanken, bürgernahen, transparenten Staat eben keine sind. Dabei würden die kreuzbraven Österreicher wenigstens ein bisschen darüber aufgeklärt werden, was Politiker im 21. Jahrhundert besser nicht mehr tun sollen.

Eine Politikerin Ursula Haubner, die Informationsaufgaben ihres Ministeriums mit Propaganda für ihr Orangen-BZÖ verwechselt und dafür dreist 4,2 Millionen Euro aus dem wundersam verdoppelten Werbebudget nimmt, käme einer Oppositionspartei ÖVP jedenfalls nicht mit ihren drei eingelernten Stehsätzen davon, die da lauten: „Ich weise schärfstens von mir“, „Ich weise strikt zurück“ und „Ich habe alles gesagt, was zu sagen ist“.

Niemals würden die vielseitig scharfen Köpfe einer Volkspartei in Opposition sich gefallen lassen, was Haider, Haubner & Compagnons aufführen. Und die ÖVP wäre eine komplett andere Partei. Aber die Weltgeschichte wollte es anders. Die ÖVP hat eine Duldermiene ausgebildet, wie sie christlichsozialer nicht sein könnte.

Mit dem Satz „Wir finden momentan das Auslangen mit dem Apparat der Regierungsmitglieder“ erklärte Haider bei der BZÖ-Abspaltung das finanzielle Vorgehen seiner Truppe. Im Wahljahr 2006 spielt sich die „Millionenshow in Orange“ (zusammengefasst in „profil“) nach eben diesem Muster ab. Frau Minister Haubner spielt die perfekte Doppelrolle. Kam nach Wien als die

solide, ausgleichende Schwester mit Hausverstand, nicht unsympathisch trotz Haider-Hypothek. Aber inzwischen ist nicht mehr kittelrein, wie auch sie, die im Reich Haupts rasch lernte, das Ministerium mit erstaunlicher Sturheit und Unverfrorenheit als Parteivorposten benützt, von dem aus bevorzugt Subventionen in politisch genehme Blättchen und Jugendorganisationen fließen. Parallel dazu die biedere, gefällige Sozialnummer. Sitzungssäle im Ministerium haben jetzt Namen wie „Familienland“ oder „Sozialland“. Und auch ein ministerielles „Hochzeitsbuch“, bei dessen Lektüre man sich immerhin vor Lachen abhaut, aber am Ende doch fragt: Sind wir blöde?

Viele Österreicher stimmten oder schauten der Wende des Jahres 2000 abwartend zu, weil sie sich wenigstens eine Loslösung vom festgefahrenen Proporzgebaren und der Parteipolitisation erwarteten. Und was ist geschehen? Inzwischen verdient Haider's Truppe, wie immer sie heißt, wenigstens die Opposition, die er selber einmal war.

Erna Lackner ist Journalistin in Wien.

meinung@diepresse.com